

# **BVGer E-5358/2018 vom 26. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5358\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5358_2018)

FR: TAF E-5358/2018 du 26 février 2020

IT: TAF E-5358/2018 del 26 febbraio 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 2.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

#### **E. 4**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten einerseits den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG und andererseits jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Die unterschiedlichen Darstellungen anlässlich der BzP und der Anhörung liessen den Wahrheitsgehalt der Vorbringen in einem zweifelhaften Licht erscheinen. Bei der BzP habe er gesagt, in Syrien keine Probleme mit den Behörden gehabt zu haben sowie nie in Haft und im Ausland gewesen zu sein. Anlässlich der Anhörung habe er berichtet, inhaftiert gewesen zu sein, nach der Rückkehr aus dem H. \_\_\_\_\_ festgehalten worden zu sein und ihn betreffend liege ein Marsch- sowie Haftbefehl vor. Als Erklärung für die abweichenden Angaben habe er ausgeführt, Freunde aus dem Flüchtlingszentrum hätten ihm gesagt, ohne Beweismittel werde er zurückgeschickt. Daraus müsse resultiert haben, dass er sich im Zeitraum zwischen der BzP und der Anhörung eine Geschichte zu den Asylgründen ausgedacht habe. Daran ändere die Kopie des Marschbefehls nichts, da solche Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien. Betreffend die nach der Anhörung eingereichte Mitgliederbestätigung der P.Y.K.S. sei unter dem Blickwinkel von subjektiven Nachfluchtgründen festzuhalten, dass er anlässlich der Anhörung erklärt habe, lediglich an Sitzungen teilzunehmen und in keine anderen Aktivitäten involviert zu sein. Die mit diesem Schreiben vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe seien als nachgeschoben und daher unglaubhaft zu beurteilen. Deshalb könne die Tatsache, dass bei der eingereichten

Iraq/Kurdistan Immigration ID-Card eine Passnummer vermerkt sei, obwohl er angegeben habe, nie einen Pass besessen zu haben, ungeprüft bleiben. Die blosser Befürchtung, eines Tages von den Apojis rekrutiert zu werden, reiche nicht aus, eine asylrelevante Furcht zu begründen. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, er werde bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Schliesslich müssten die im Irak geltend gemachten Probleme nicht geprüft werden, da der Beschwerdeführer betreffend Syrien die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und die Verfolgung in einem Drittstaat nur dann asylrelevant sei, wenn die betroffene Person in ihrem Heimatstaat Flüchtling sei.

## **E. 6.2**

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe seine Vorbringen zu Unrecht als unglaubhaft beurteilt, mithin Art. 7 AsylG verletzt. Er habe bei der Anhörung versucht zu erklären, weshalb er anlässlich der BzP nicht alle Fluchtgründe genannt habe. Bekannte im Flüchtlingszentrum hätten ihm gesagt, er werde nach Syrien geschickt, wenn er seine Gründe nicht mit Dokumenten belegen könne. Deshalb habe er nicht von der Inhaftierung und der Festhaltung durch die Behörden berichtet. Er sei damals erst seit Kurzem in der Schweiz und verängstigt gewesen. Nach Rücksprache mit der Beratungsstelle I. \_\_\_\_\_ habe er sich dazu entschieden, bei der Anhörung die Wahrheit zu erzählen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien die an der Anhörung vorgebrachten Gründe nicht nachgeschoben. Er habe sich keine Geschichte ausgedacht. Zudem habe die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung nicht alle seine Vorbringen genügend berücksichtigt, insbesondere die (...) Haft im Jahr 2011, die Probleme beim Grenzübertritt im (...) 2013, der Marschbefehl vom (...) 2015, der Haftbefehl, die drohende Rekrutierung durch die Apojis sowie die Erlebnisse bei den (...) im Irak. Beim eingereichten Marschbefehl handle es sich nicht um eine Fälschung, sondern um das Original. Mit der Mitgliederbestätigung der P.K.Y.S. wolle er seine Mitgliedschaft sowie jener seiner Familie bei der Partei beweisen. Mit 15 Jahren sei er der Partei beigetreten. Mitglieder dieser Partei würden in Syrien verfolgt. Die auf der Immigration Card festgehaltene Nummer sei keine Passnummer, sondern die nationale Nummer der syrischen Identitätskarte.

## **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer verneinte anlässlich der BzP explizit, vor der Ausreise aus Syrien im Ausland und jemals in Haft gewesen zu sein sowie konkrete Probleme mit den Behörden gehabt zu haben (vgl. SEM-Akte A9/10 Ziff. 2.04 und 7.01). Diese Angaben stehen offensichtlich im Widerspruch zu den Vorbringen an der Anhörung, als er ausführte, inhaftiert gewesen zu sein und nach der Rückkehr aus dem H. \_\_\_\_\_ nach Syrien Probleme beim Grenzübertritt gehabt zu haben. Die Erklärung, weshalb er bei den Befragungen grundsätzlich divergierende Darlegungen gemacht hat, vermag nicht zu überzeugen. Die Kernvorbringen kann er - abgesehen vom eingereichten Marschbefehl - nach wie vor nicht belegen. Zudem war ihm bereits zum Zeitpunkt der BzP die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG bekannt. Insofern sind hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der neuen Vorbringen in der Anhörung - wie auch von der Vorinstanz entsprechend festgestellt - grundsätzlich Zweifel angebracht. Letztlich kann die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe in Anbetracht der nachstehenden Erwägungen aber offenbleiben.

## **E. 7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 398, Rz. 1136).

### **E. 7.2.1**

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass zwischen Verfolgung und Flucht in zeitlicher und sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang besteht (vgl. u.a. Urteil des BVerG D-3989/2016 vom 12. Februar 2018 E. 5.2.1, m.w.H.). Der Beschwerdeführer machte geltend, von Ende (...) 2011 an für (...) Monate in D. \_\_\_\_\_ inhaftiert und währenddessen geschlagen worden zu sein. Rund vier Monate nach der Haftentlassung respektive nach dem Feiertag Newroz 2012 sei er in den H. \_\_\_\_\_ gegangen. (...) 2013 sei er nach Syrien zurückgekehrt und im (...) 2013 endgültig ausgewandert, mithin hielt er sich erneut rund ein halbes Jahr in seinem Heimatstaat auf. Konkrete Probleme mit den syrischen Behörden im Zusammenhang mit der Inhaftierung machte er weder vor der Ausreise in den H. \_\_\_\_\_ noch insbesondere nach der Rückkehr aus dem H. \_\_\_\_\_ geltend. Zudem ist er gemäss seinen Angaben nicht wegen Furcht vor weiteren Massnahmen durch die syrischen Behörden in den H. \_\_\_\_\_ gegangen, sondern um sich von seinen psychischen Problemen als Folge der Erlebnisse während der Haft erholen zu können (vgl. SEM-Akte A24/19 F50). Somit fehlt es zwischen der Inhaftierung und der endgültigen Ausreise aus Syrien am flüchtlingsrechtlich erforderlichen Kausalzusammenhang.

### **E. 7.2.2**

Der Beschwerdeführer gab hinsichtlich der Festhaltung an der Grenze anlässlich der Rückkehr (...) 2013 an, gegen die Bezahlung von 5'000 SYP hätten die syrischen Grenzbeamten ihn und die weiteren Passagiere gehen lassen (vgl. SEM-Akte A24/19 F51). Bezüglich der Mitnahme durch Angehörige der (...) führte er aus, diese hätten ihn freigelassen, nachdem er ihnen habe glaubhaftmachen können, Muslim zu sein (vgl. a.a.O.). Konkret erlittene Nachteile und deswegen entstandene Probleme aus einem Grund nach Art. 3 AsylG machte er in diesem Zusammenhang nicht geltend. Diese Vorkommnisse sind demnach nicht asylrelevant.

### **E. 7.2.3**

Weiter hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzurteil BVGE 2015/3 (siehe E. 5) festgestellt, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig bleibt. Entsprechend vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht, die staatlichen syrischen

Sicherheitskräfte würden seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben - etwa, weil sie sich den Aufständischen anschliessen wollten oder in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potentielle gegnerische Kombattanten aufgefasst werden -, seien seit dem Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen (BVGE 2015/3, E. 6.7.2 m.w.H.). In BVGE 2015/3 ging das Gericht davon aus, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (a.a.O. E. 6.7.3). Aus den in der Folge ergangenen nicht publizierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geht hervor, dass bei Wehrdienstverweigerung im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass herkömmlichen Wehrdienstverweigerern, das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. u.a. Urteil BVGer E-5262/2018 vom 19. Dezember 2018, E. 6.1). Den Akten lassen sich vorliegend keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden im Sinne von Art. 3 AsylG gegen den Beschwerdeführer entnehmen. Selbst wenn von der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Dienstverweigerung ausgegangen würde, kann aus diesem Umstand allein nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden. Die vorgebrachte zweimonatige Inhaftierung hatte keine weiteren Folgen für den Beschwerdeführer. Er hat denn auch in diesem Zusammenhang bei der Ausreise in den H. \_\_\_\_\_ im Jahr 2012, bei der Rückkehr nach Syrien im (...) 2013 sowie bis zum endgültigen Verlassen Syriens im (...) 2013 keine weiteren Probleme geltend gemacht. Die Bestechung am Grenzübergang verleiht dem Beschwerdeführer kein Profil eines Regimegegners. Die blosser Teilnahme an Parteiversammlungen in B. \_\_\_\_\_ ohne politische Exponierung begründet ebenfalls kein zusätzliches Motiv (vgl. SEM-Akte A24/19 F19). Dem Anhörungsprotokoll lassen sich auch keine Hinweise dafür entnehmen, dass die Familie des Beschwerdeführers während der letzten Jahre oppositionell aktiv gewesen ist und Probleme mit der syrischen Regierung hatte. Damit sind zusammenfassend keine zusätzlichen exponierenden Faktoren zu erkennen.

### **E. 7.3**

Weiter hat die Vorinstanz entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die geltend gemachte mögliche Einziehung durch die Apojis in der angefochtenen Verfügung geprüft. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass diese gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts asylrechtlich nicht relevant ist (vgl. Referenzurteil BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 sowie dazu auch Urteile BVGer E-6558/2019 vom 9. Januar 2020 E. 7.2, D-4838/2019 vom 30. Dezember 2019 E. 7.4.2 und D-7460/2016 vom 12. Dezember 2019 E. 5.2).

### **E. 7.4**

Schliesslich nahm die Vorinstanz ebenfalls entgegen den Ausführungen in der Beschwerde Bezug auf die Erlebnisse im Irak und stellte fest, diese seien nicht asylrelevant. Ein näheres Eingehen auf das Verlassen der (...) und allfälliger dadurch entstehender Probleme im Irak

erübrigt sich, da die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf den Heimatstaat, mithin Syrien, zu prüfen ist.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte.

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Anhörung an, in der Schweiz an Versammlungen der P.K.Y.S. teilzunehmen, wobei er aufgrund der Schule und der Arbeit meistens nicht dabei sein könne (vgl. SEM-Akte A24/19 F19). Weitere Aktivitäten für die Partei, namentlich Teilnahmen an Demonstrationen, machte er nicht geltend. Insofern ist die Mitgliederbestätigung der Yekiti Schweiz vom 24. Januar 2018, welche entsprechende Tätigkeiten aufführt, als Gefälligkeit zu werten. Die blossе Teilnahme an Parteiversammlungen verleiht dem Beschwerdeführer kein exponiertes Profil und ist nicht geeignet, subjektive Nachfluchtgründe zu begründen.

#### **E. 9**

Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht, eine Bundesrechtsverletzung durch die Vorinstanz darzulegen. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 10.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 10.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 12.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indes mit Zwischenverfügung vom 10. Oktober 2018 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten nicht zu entnehmen ist, dass er nicht mehr bedürftig wäre, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 12.2**

Mit Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2018 hat die Instruktionsrichterin lic. iur. Ursina Bernhard als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Der Mandatsanzeige vom 25. Oktober 2018 legte sie eine Honorarnote bei. In dieser weist sie einen Aufwand von drei Stunden à Fr. 200.- sowie eine Spesenpauschale von Fr. 50.- aus. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen. Da es sich um eine nichtanwaltliche Rechtsvertreterin handelt, ist von einem Stundenansatz von Fr. 150.- auszugehen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spesenpauschale wird praxisgemäss nicht vergütet. Aufgrund der beiden von der Rechtsvertreterin gemachten Eingaben ist von Versandkosten im Betrag von Fr. 10.60 auszugehen. Der amtlich eingesetzten Rechtsvertreterin ist vom Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung von Fr. 463.- auszurichten (inkl. Auslagen und ohne Mehrwertsteuerzuschlag). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.